



**STADT ELSFLETH**  
Die Bürgermeisterin

Elsfleth, 24.06.2025

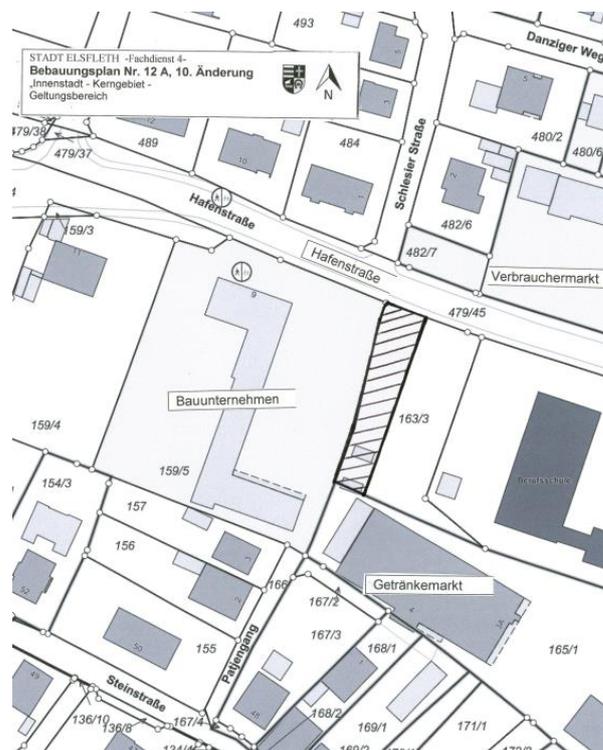


Weser  
Wasser  
Weites Land

## Bauleitplanung der Stadt Elsfleth

Der Rat der Stadt Elsfleth hat in seiner Sitzung am 19.06.2025 die 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 A. „Innenstadt-Kerngebiet“ der Stadt Elsfleth als **Satzung** beschlossen. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) **in Kraft**.

Der rechtskräftige Bebauungsplan liegt mit der Begründung im Rathaus, Rathausplatz 1, Zimmer 7, während der Sprechzeiten, zur Einsicht aus. Der Bebauungsplan der Innenentwicklung wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) ohne Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB durchgeführt. Mit dem Bebauungsplan soll die bauleitplanerische Voraussetzung zur Erweiterung einer bebaubaren Fläche auf dem Grundstück eines Unternehmens geschaffen werden. Es ist ein neues Verwaltungsgebäude am Standort Hafenstraße beabsichtigt. Der Bereich in Elsfleth befindet sich südlich der Hafenstraße und ist dem Plan zu entnehmen. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 450 m<sup>2</sup> und ist im Kartenauszug straffiert kenntlich gemacht:



Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes, sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Inkrafttreten schriftlich gegenüber der Stadt Elsfleth geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung von Planungsschadenersatzansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen im Fall der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile sowie auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Anspruch nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren gestellt wird, wird hingewiesen. Die Satzungsunterlagen können im Internet eingesehen werden; unter: <https://www.elsfleth.de/politik-und-verwaltung/digitales-amtsblatt/>. Diese Bekanntmachung wird mit dem Geltungsbereich zudem im Aushangkasten beim Rathaus ausgehängt sowie auf der vorgenannten Internetseite veröffentlicht.

Brigitte Fuchs  
Bürgermeisterin